



Februar 2025

Landesförderung Holzheizung + Sonne Salzburg

Förderbare Maßnahmen (Seit 01.02.2025)

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen gefördert werden, wobei sich die Förderung insbesondere an Privatpersonen und Landwirte richtet. Für bestehende Gebäude (keine Neubauten) wird eine Förderung für folgende Maßnahmen (Auswahl) gewährt:

Der Einbau und die Errichtung von bzw. der Anschluss an:

- Hackgut-Zentralheizung
- Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung
- Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher
- Anschluss von eigenen Gebäuden an Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz)
- Anschluss an klimafreundliche od. hocheffiziente Nah-/Fernwärme (mind. 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme- Koppelungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen)
- Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und deren Erweiterung

Die zur Förderung beantragte Anlage muss die einzige zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes sein (hiervon ausgenommen sind thermische Solaranlagen).

Förderberechtigte Personen

- Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter und Wohnrechtsinhaber (Nichteigentümer müssen die Zustimmung des Eigentümers einholen) von flächenmäßig überwiegend zu privaten Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bundesland Salzburg.

Antragstellung (AUSWAHL)

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen. Der Online-Förderantrag muss im Nachhinein gestellt werden (Bitte beachten Sie hierzu beim Ersatz einer fossilen Heizungsanlage die Unterschiede zwischen Anträgen MIT und OHNE Registrierung für die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ - Details hierzu sind der Förderrichtlinie zu entnehmen). Bei Ersatz einer erneuerbaren Heizungsanlage (zum Beispiel Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme, Errichtung einer Biomasse-Zentralheizung oder einer Wärmepumpe) hat die Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend) zu erfolgen. Für die Antragstellung benötigen Sie Fotos der Hauptkomponenten des beantragten Projektes (Heizung, Pufferspeicher, Übersicht Heizraum, gedämmte Wärmeverteilungen), Rechnungen und Zahlungsbelege.

Art und Ausmaß der Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses:

Erneuerbare Heizungsanlagen / Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme	Förderhöhe (max. 40 % der Investitionskosten)
Anlagen bis 50 kW	€ 5.000,-
Anlagen bis 100 kW	€ 6.500,-
Anlagen über 100 kW	€ 8.000,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe (max. 40 % der Investitionskosten)
Sonnenkollektor für den 1. – 7. m ²	€ 250,- je m ²
Sonnenkollektor ab 7 m ²	€ 100,- je m ²

- Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Förderungen von Gemeinden sowie die Bundesförderungsaktionen "Raus aus Öl und Gas", "Tausch erneuerbarer Heizungssysteme" für Private und "Versorgungssicherheit im ländlichen Raum" für Landwirte unter Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen.
- Die Förderung inklusive einer eventuellen Bundesförderung aus den Förderungsaktionen „Raus aus Öl und Gas“ oder "Tausch erneuerbarer Heizungssysteme" ist auf maximal 75 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.
- Keine Förderung von Heizungsanlagen, wenn ein Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.

Photovoltaik und Stromspeicher	Höhe der Förderung (max. 40 % der förderungsrelevanten Investitionskosten je Fördergegenstand)	Antragstellung
PV-Anlagen und Stromspeicher für private Haushalte (Bei der Berechnung der max. Förderhöhe sind die Brutto-Investitionskosten heranzuziehen)	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale pro PV-Anlage ab 5 kWp: € 1.000,- • Pauschale pro Stromspeicher ab 5 kWh: € 1.000,- 	Im Nachhinein (innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung; Rechnungsdatum ausschlaggebend)
PV-Anlagen und Stromspeicher für Landwirte, Unternehmen, Vereine, Konfessionsgemeinschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Abfall- und Abwasserbetriebe (Bei der Berechnung der max. Förderhöhe sind die Netto-Investitionskosten heranzuziehen)	(Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses)	

Anmerkungen unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung>

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Energieberatung: <http://www.salzburg.gv.at/energieberatung>

Beachten Sie bitte immer die aktuellen Richtlinien und Fristen der jeweiligen Förderungen!

(Die Auflistung ist nicht vollständig.)

Weitere Auskünfte:

**Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 – Energiewirtschaft und -beratung**

Postfach 527

5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.